

Artenschutz und Ersatzmaßnahmen: Was bei der (Wärme)-Sanierung von Fassaden und Dächern zu beachten ist

Naturschutzgesetz: Wenn bei der Wärmedämmung einer Fassade die vorhandenen Niststätten oder Quartiere besonders geschützter Tierarten zerstört oder diese verschlossen werden, ist die Schaffung von Ersatz durch künstliche Nisthilfen oder Quartiere an den Gebäuden entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 42) Vorschrift.

Neue Nistmöglichkeiten und Quartiere werden von Vögeln und Fledermäusen in vielen Fällen nur zögernd angenommen. Deshalb sollte Ersatz möglichst an gleicher Stelle angebracht und ähnlich wie die alten Quartiere oder Niststätten gestaltet werden. Das setzt voraus, dass vor der Sanierung die Niststätten von Vögeln und die Schlafplätze von Fledermäusen durch ein Fachgutachten erfasst werden.

Vor dem Baubeginn: Da die Altvögel oft stundenlang und bei schlechtem Wetter sogar tagelang nicht ins Nest zurückkehren, muss die Fassade vor dem Aufstellen eines Baugerüsts und dem Abhängen mit Planen sorgfältig auf Neststandorte abgesucht werden.

Nach der Gerüststellung: Vom Gerüst aus wird die genaue Anzahl der vorhandenen Niststätten festgestellt. Finden sich nach der Gerüststellung noch besetzte Niststätten, so dürfen die Tiere nicht gestört werden; es ist eventuell sogar nötig, das Gerüst zurückzubauen und Netze/Planen zu entfernen. Oft ist aber eine Lösung des Konfliktes einfach, z.B. indem zuerst an anderen Gebäudeteilen gearbeitet wird.

Tödlich für Fledermäuse: Baumaßnahmen bei denen Quartiere tagsüber verschlossen werden, während die Tiere am Gebäude in Ritzen oder Nischen schlafen stellen eine große Gefahr dar. Plattenbauten aber auch Gebäude mit vorgehängten Fassaden und unverputzten Brandwänden sowie Fachwerkhäuser bieten besonders viele Unterschlupfmöglichkeiten. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie von Fledermäusen bewohnt sind, ist bei diesen Gebäudetypen sowie bei Häusern mit Flachdach aus den 1960er bis 1980er Jahren besonders hoch. Da die Tiere sehr klein und unauffällig sind, ist eine rechtzeitige Prüfung durch entsprechende Fachleute erforderlich.

Während der Brutzeit: Eine Gefahr für Gebäude bewohnende Vogelarten stellen Bauarbeiten während der Brutzeit dar. Tiere werden gestört, die Brut gefährdet oder die Jungtiere können nicht mehr zum Füttern angefliegen werden und verhungern, wenn der Einflugsbereich für die Elterntiere versperrt wird. Hier müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden oder rechtzeitig vor Baubeginn die Nistplätze verschlossen werden, um eine Gefährdung der Tiere auszuschließen (hierfür ist eine Genehmigung bei der UNB notwendig!).

Wenn Sie Experten oder Gutachter suchen, helfen Ihnen die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover und die Naturschutzverbände wie der BUND Region Hannover bei der Vermittlung.

Noch Fragen? Mehr unter www.bund-hannover.de / Themen / Artenschutz / Projekt Schutz Gebäude bewohnender Vogel- und Fledermausarten

Bei Fragen zu Vögeln oder Fledermäusen wenden Sie sich an:

BUND Region Hannover

Tel.: (05 11) 66 00 93 E-Mail: mauersegler@nds.bund.net

BUND Berlin, Dr. Susanne Salinger (Ornitologin)

Tel.: (0 30) 8 81 38 24 E-Mail: mauersegler@bund.net

Beauftragte für Fledermausschutz in der Region Hannover, Elke Mühlbach

Tel.: (05 11) 55 21 55 (Anrufbeantworter) E-Mail: bund.hannover@bund.net

gefördert durch

